



Landesnaturschutzverband  
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur-  
und Umweltschutzverbände  
in Baden-Württemberg  
(§ 51 Naturschutzgesetz)

Anerkannte Natur- und  
Umweltschutzvereinigung  
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

Landesnaturschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

Stuttgart, 16.07.2025

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

UM71-8847-24/1/174 vom 06.06.2025

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom

um-nlpg-änderung

Telefon/E-Mail

0711/248955-23, anke.trube@lnv-bw.de

## **Gesetz zur Änderung des Nationalparkgesetzes und zur Errichtung des Sondervermögens „Zukunftsfonds Wald“**

Sehr geehrter Herr ,

der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV) dankt für die Zusendung des Gesetzentwurfs und die damit verbundene Möglichkeit zur Stellungnahme.

Diese LNV-Stellungnahme erfolgt zugleich auch im Namen der weiteren nach §3 und 5 UmwRG in Baden-Württemberg anerkannten Naturschutzvereinigungen Deutscher Alpenverein und Schwäbischer Albverein. Von der AG Die NaturFreunde geht Ihnen eine separate Stellungnahme zu.

Der LNV begrüßt, dass die beiden bislang getrennten Teile des Nationalparks nun endlich miteinander verbunden werden sollen. Leider sieht der Abgrenzungsvorschlag aber keinerlei Erweiterung der Kern- und Entwicklungszonen vor. Auch sollen größere Flächen, die bisher als Puffer- bzw. Managementzone innerhalb des Nationalparks ausgewiesen waren, an ForstBW abgetreten werden und aus dem Nationalpark herausgenommen werden. Bisher wurde das dortige Borkenkäfermanagement durch die Nationalparkverwaltung durchgeführt. Nach unserem Kenntnisstand geschah dies sehr gut. Da der Nationalpark kein wirtschaftliches Ziel hat, konnten auch naturschutzfachliche Aspekte gut berücksichtigt werden.

Zu den geplanten Ergänzungen des Gesetzestextes äußern wir uns wie folgt:

## **Zu Artikel 1 (Änderungen des Nationalparkgesetzes)**

### **Zu § 1 Erklärung zum Nationalpark**

Die Erweiterungsfläche umfasst nicht mehr die vereinbarten 50 % der Tauschfläche von 2.900 ha, sondern nur noch unter 1300 ha, also nicht einmal wie im Gesetzentwurf behauptet 1378 ha. Wir fordern die Erweiterung auf mindestens die vereinbarten 1450 ha.

Bei den Erweiterungsflächen handelt es sich leider nicht um ungestörte Kernzonenflächen, sondern um Entwicklungs- bzw. Managementzonen. Wegen des freien Betretungsrechts in Managementflächen werden die Kernzonen im Norden und Süden nicht miteinander verbunden, was dem Prozessschutz- und Nationalparkzielen zuwiderläuft.

Dass die verbleibenden 50 % der ehemaligen Wälder der Murgschifferschaft zu ForstBW kommen, um als Pufferzone zu angrenzenden Kommunal- und Privatwäldern zu dienen, können wir mittragen. Wir beantragen allerdings, dass die bisher im Nationalpark gelegenen Pufferflächen auch im Nationalpark verbleiben.

### **Zu § 2 Gebiet des Nationalparks**

Der in Abs. 1 geplante bürokratische Aufwand ist aus unserer Sicht vermeidbar. Grenzen können an für jede Person erkennbaren Grenzlinien festgelegt werden. Strittige Flächen beantragen wir, dem Nationalpark zuzuschlagen.

### **Zu § 3 Schutzzweck**

Wir begrüßen die vorgeschlagene Ergänzung in § 3 Abs. 1 Nr. 3, die da heißt:

*„3. den für den Nordschwarzwald charakteristischen Bergmischwald sowie die Moore, Grinden und die natürliche Lebensgemeinschaft der Kare und andere naturschutzfachlich und naturgeschichtlich hochwertige Flächen zu erhalten, die Entwicklung der an diese Erscheinungsformen gebundenen, hochspezialisierten Lebensräume zu ermöglichen und gegebenenfalls zu fördern.“*

In § 3 Abs. 1 bitten wir, den letzten Satz „die Zwecke sind gleichrangig und im Einzelfall untereinander abzuwägen“ zu streichen. Die natürlichen Prozesse sollten im Nationalpark Vorrang haben, zumal bis in 30 Jahren ohnehin 75 % der Fläche von menschlichen Eingriffen ausgenommen werden müssen.

In § 3 Abs. 2 Nr. 1 sollen die Worte „unter den Bedingungen des Klimawandels“ ersatzlos gestrichen werden. Die Wälder werden sich auch ohne menschliche Eingriffe „unter den Bedingungen des Klimawandels“ entwickeln.

Andernfalls bitten wir um Ergänzung der weiteren Herausforderung unserer Zeit, dem Verlust der biologischen Vielfalt. Dies gilt entsprechend auch für § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5.

Zu § 3, Abs. 4

Wir bitten, den Begriff „Prozessschutzflächen“ durch „Kernflächen“ zu ersetzen, denn Prozessschutzflächen sind im Gesetz nicht definiert.

### **Zu § 7 Gebietsgliederung**

Der Begriff der Managementzonen wird deutlich erweitert und nach Funktionalitäten beschrieben. Das ist soweit nachvollziehbar.

Zu §7 Abs.1 Nr.3 im Einzelnen

Aus dem Gesetzestext wird bislang nicht deutlich, dass die Managementzonen zum Zwecke des Borkenkäfermanagements, die den Nationalpark als Pufferstreifen umgeben, zum großen Teil an ForstBW abgetreten werden und dafür aus der Nationalparkkulisse genommen werden, ohne einen Naturschutzstatus zu erhalten.

Von diesen Flächen waren zuvor über 40 ha Kernzone und über 100 ha Entwicklungszone, die bereits in Richtung künftiger Kernzone entwickelt wurden. Sie waren bereits vor Nationalparkausweisung zum großen Teil Vogelschutz- oder FFH-Gebiet, Naturschutzgebiet, Schonwald oder Landschaftsschutzgebiet. Wir beantragen daher, dass im Gesetz die Ausweisung dieser Flächen als Naturschutzgebiet verankert wird und ebenso die Pflege dieser Flächen bis zur NSG-Ausweisung im Sinne des Naturschutzes. Verankert werden muss auch, dass die Erlöse des Holzverkaufs aus diesen Pufferflächen in Naturschutzmaßnahmen für diese Flächen fließen. Wir bitten um eine entsprechende Ergänzung.

Unsere Bitte um Verankerung im Gesetz gilt auch für die Sicherung bisheriger naturschutzfachlicher Monitoringflächen in diesen Managementflächen, um die Forschungsarbeiten sicherzustellen und die Zuständigkeit der Nationalparkverwaltung hierfür.

Der Gesetzestext versucht etwas einseitig, die umgebenden Wirtschaftswälder von potentiellen Gefahren, die vom Nationalpark ausgehen könnten, zu schützen. Es fehlt die umgekehrte Absicherung, dass aus den benachbarten Wirtschaftswäldern keine Gefahren auf den Nationalpark ausgehen dürfen (z.B. Wegeerschließung mit erhöhtem Pkw- oder sonstigem Besucherverkehr, Pflanzenschutzmitteleintrag, invasive Arten, unzureichendes Wildtiermanagement usw.).

Wir bitten ferner um Verankerung folgender Sachverhalte im Gesetz:

Für Pufferflächen für das Borkenkäfer-Management, die innerhalb des Nationalparks liegen, ist dauerhaft die Nationalparkverwaltung zuständig.

Sollten künftig Anpassungen von Pufferflächen zur Vermeidung von Borkenkäferschäden notwendig werden, sind diese außerhalb des Nationalparks auszuweisen, also ohne

Einbeziehung von Nationalparkflächen. Wir weisen darauf hin, dass andernfalls das Ziel, 75 % Kernzone zu erreichen, verfehlt wird.

### **Zu § 8 Betretungs- und Erholungsrecht**

In Abs. 1 Satz 3 bitten wir um Prüfung, das Wegegebot von den Kernzonen auf die Entwicklungszonen auszudehnen, da diese ja im Verlauf der nächsten Jahrzehnte zu Kernzonen werden sollen. Daher ist rechtzeitig eine Beruhigung wünschenswert. Da es künftig Managementzonen mit freiem Betretungsrecht um die Siedlungen geben wird, halten wir dies für angebracht.

In Abs. 1 ist Satz 4 missverständlich: Soll in der Kernzone die „Aneignung wildwachsender Waldfrüchte nach § 39 Abs. 3 BNatSchG“ allgemein erlaubt werden? Das würde im Widerspruch zu Satz 3 mit dem Wegegebot stehen. Zudem musste bisher gemäß § 8 Abs. 4 das Sammeln von Pilzen, Früchten und Brennholz in ortsüblichem Umfang durch den Nationalparkplan ausdrücklich zugelassen werden. Soll es diese Möglichkeit der Steuerung nicht mehr geben? Wir bitten um Überprüfung.

In Abs. 4 kann die NLP-Verwaltung das Betretensrecht begründet und zeitlich befristet einschränken. Das Einvernehmen mit anderen Behörden bei Beschränkungen oder Untersagungen von mehr als zwei Monaten Dauer stellt eine zusätzliche Bürokratisierung dar und sollte deshalb nicht gesetzlich geregelt werden. Es ist davon auszugehen, dass Anordnungen zur Beschränkung oder Untersagung durch die Nationalparkverwaltung sachlich und fachlich begründet und notwendig sind und deshalb keiner weiteren Zustimmung durch andere Behörden bedürfen.

### **Zu § 9 Allgemeine Schutzvorschriften**

In Abs. 2 der expliziten Verbote bitten wir in Nr. 17 neben Modellfahrzeugen auch Modellflugzeuge und Drohnen mit aufzunehmen, sollten diese mit dem Begriff „Modellfahrzeuge“ nicht abgedeckt sein.

### **Zu § 12 Waldpflegerische Maßnahmen und Wildtiermanagement**

In Abs. 1 sollten die möglichen Pflanzmaßnahmen aus unserer Sicht auf heimische Gehölze und die neuen Managementzonen beschränkt werden.

In Abs. 2 bitten wir, „unter anderem“ zu streichen, weil der Begriff viel zu unbestimmt ist. Regulation des Bestands jagdbarer Wildtiere sollte ausschließlich aus Gründen des Artenschutzes erlaubt sein. Bestandsregulation „zum Schutz der Angrenzer“ bedarf der

Erläuterung oder aber der einschränkenden Konkretisierung, welche Angrenzer vor welcher Tierart geschützt werden müssen.

#### **Zu §14 Nationalparkrat und Schlichtungsstelle**

Zu Abs. 2 Nr. 2

In der neuen Zusammensetzung der Vertretungen des Landes wird die Naturschutzsicht geschwächt, obwohl es sich beim Nationalpark um eine Einrichtung des Naturschutzes handelt. Wir beantragen, bei der bisherigen Zusammensetzung zu bleiben.

#### **Zu § 15 Nationalparkbeirat**

Zu Abs. 2

Weshalb in Nr. 22 mit dem Deutschen Säge- und Holzindustrie Bundesverband e. V. ein Bundesverband gesetzlich verankertes Mitglied im Nationalparkbeirat werden soll, erschließt sich uns nicht. Wir bitten um Streichung.

Zu Abs. 3

Wir bitten um ersatzlose Streichung diesen neuen Absatzes, der die Möglichkeit der Aufnahme von Bürgerinitiativen und Interessengemeinschaften in den Nationalparkbeirat vorsieht.

#### **Zu Artikel 2 „Gesetz zur Errichtung des Sondervermögens „Zukunftsfonds Wald“**

... äußern wir uns nicht.

Mit freundlichen Grüßen



Vorsitzender